

Verwaltungs- Reglement

**über die Benützung
der Schulanlage Oberdorf**

Genehmigt vom Gemeinderat am 08. Dezember 1997
mit Beschluss Nr. 213.

Der Gemeinderat

- gestützt auf § 70, Absatz 3, lit. e) des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992 und § 72, Absatz 4, lit b) der Gemeindeordnung vom 6. September 1993 -

beschliesst:

I. Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich Dieses Reglement gilt für die Gebäulichkeiten, Einrichtungen, Plätze und Aussensportanlagen der Schulhausanlage Oberdorf.

§ 2

Eigentum Die Schulanlage (Schulräume, Schulküche, Turnhallen, Aula und Aussenanlagen) mit all ihren Einrichtungen sind Eigentum der Einwohnergemeinde Oensingen.

§ 3

Grundsatz ¹ Die Schulräume und übrigen Schulanlagen dienen grundsätzlich dem Schulbetrieb.

² Ihre Benützung kann, soweit es der Schulbetrieb zulässt, auf Gesuch hin Körperschaften und Organisationen nach Massgabe dieses Reglementes bewilligt werden.

§ 4

Bewilligungen
1. Arten von Veranstaltungen

Bewilligungen können erteilt werden:

- a) zur Benützung von Schulräumen:
 - für die Durchführung von bildenden, wissenschaftlichen, künstlerischen und kulturellen Veranstaltungen;
- b) zur Benützung der Schulküche:
 - für Veranstaltungen, die dem Kochen, Backen (auch hobby-mässig) sowie der Ernährungs- und Hauswirtschaftslehre gewidmet sind und für die Mitbenützung bei Anlässen mit kleinem Wirtschaftsbetrieb;
- c) zur Benützung der Turnhallen und Aussensportanlagen:
 - für die Durchführung turnerischer, sportlicher und kultureller Veranstaltungen;
- d) zur Benützung der Aula:
 - für kulturelle und gesundheitsfördernde Zwecke, Versammlungen und Kurse;
- e) zur Benützung der Aussenhartplätze:
 - für die Durchführung sportlicher und kultureller Anlässe, ferner für Schaustell-, Informations- und Verkaufsveranstaltungen (Bazars).

§ 5

2. Politische Veranstaltungen

Bewilligungen für die Durchführung einer politischen Veranstaltung können erteilt werden, wenn

- a) es sich nicht um einen parteipolitischen oder ähnlichen Anlass handelt,
- b) ein Interesse der Schule besteht oder
- c) sie von einem Gemeinwesen (Gemeinde, Kanton) organisiert ist.

§ 6

3. Vorrang

Den Körperschaften und Organisationen mit Sitz in Oensingen ist bei der Erteilung von Benützungsbewilligungen Vorrang einzuräumen.

II. Benützungsbewilligung

§ 7

Art der Bewilligungen

Die Bewilligungen können entweder für einmalige oder für wiederkehrende, regelmässige Benützung erteilt werden.

§ 8

Bewilligungsinstanzen

1. Mit koordinierender Funktion

Die Sportvereinigung Oensingen koordiniert die einmalige und wiederkehrende, regelmässige Benützung der Turnhallen und der Aussensportanlagen unter den Sportvereinen. Ueber die wiederkehrende, regelmässige Benützung der Turnhallen erstellt sie alljährlich bis zum 10. Januar zuhanden des Gemeinderates einen generellen Benützungsplan. In diesen Benützungsplan ist auch die Turnhalle der Kreisschule Bechburg, die den Körperschaften und Organisationen von Oensingen zur Benützung ebenfalls zur Verfügung steht, einzubeziehen.

§ 9

2. Mit Entscheidfunktion

¹ Zuständig für die Erteilung der Bewilligungen sind:

- a) der Ressortleiter Kultur und Freizeit [1]
 - für die wiederkehrende, regelmässige Hallenbenützung gemäss Benützungsplan der Sportvereinigung;
 - für Änderungen der bisherigen Benützungszeiten und des bisherigen Benützungsplanes;
- b) die Gemeinderatskommission
 - für die schulfremde, einmalige Benützung der Turnhallen und der Aussensportanlagen (ausserhalb des ordentlichen Belegungsplanes);
 - für die schulfremde, einmalige und wiederkehrende Benützung der Aula und der Aussenplätze;
- c) die Primarschulkommission
 - für die schulfremde, einmalige oder wiederkehrende, regelmässige Benützung von Schulräumen, Schulnebenräumen und der Schulküche;

[1] Änderung beschlossen vom Gemeinderat
am 16. August 2004 mit Beschluss Nr. 200.

- für die einmalige oder wiederkehrende, regelmässige Benützung der Aula für eigene Schulveranstaltungen und für Veranstaltungen, an denen ein Interesse der Schule besteht;

² Ist eine Aenderung der bisherigen Benützungszeiten resp. des bisherigen Benützungsplanes oder eine einmalige Benützung der Turnhallen und der Aussensportanlagen ausserhalb des ordentlichen Belegungsplanes zu bewilligen, hört die Bewilligungsinstanz vorgängig die Sportvereinigung an.

§ 10

Einreichung der Gesuche

1. Turnhallen und Aussensportanlagen

¹ Gesuche um eine wiederkehrende, regelmässige Hallenbenützung oder um Aenderung der bisherigen Hallenbenützung sind bis spätestens sechs Monate vor Beginn des neuen Jahres der Sportvereinigung Oensingen einzureichen.

² Gesuche für eine einmalige Hallenbenützung ausserhalb des ordentlichen Benützungsplanes und für die Benützung der Aussensportanlagen sind bis spätestens drei Monate vor dem Anlass, beziehungsweise vor dem gewünschten Benützungsbeginn, der Sportvereinigung Oensingen einzureichen.

2. übrige Anlagen

³ Die übrigen Benützungsgesuche sind bis spätestens zwei Monate vor dem Anlass, beziehungsweise vor dem gewünschten Benützungsbeginn direkt der zuständigen Bewilligungsbehörde einzureichen.

§ 11

Bewilligung

Die zuständige Bewilligungsinstanz teilt ihren Entscheid dem/der Gesuchsteller/in schriftlich mit. Gleichzeitig ist der Hauswart und der allenfalls von der Bewilligung betroffene regelmässige (wöchentlich wiederkehrende) Benutzer zu informieren.

§ 12

Sistierung

Falls die Schule die zur Verfügung gestellten Schulräume, Turnhallen oder andere Schul- und Sportanlagen vorübergehend für besondere Schulveranstaltungen benötigt, kann die Bewilligung für einzelne Veranstaltungen ohne Entschädigung sistiert werden.

III. Allgemeine Benützungsvorschriften

§ 13

Pflichten der Benutzer

¹ Die Benutzer sind zu Sorgfalt, Sauberkeit und Ordnung verpflichtet. Sie haben die Einrichtungen, Geräte und Apparate, die ihnen zur Verfügung gestellt werden, sachgemäss zu behandeln und zu bedienen.

² Benutzer dürfen nur die ihnen zugeteilten Räume und Anlagen gemäss Benützungsplan oder Bewilligung beanspruchen.

³ Die Benützung der Räume ohne eine verantwortliche Person ist untersagt.

⁴ Veränderungen an den Räumen, Anlagen und Einrichtungen dürfen nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Bewilligungsinstanz und im Einvernehmen mit dem Hauswart erfolgen.

⁵ Jegliches Ballspielen in Korridoren oder Nebenräumen ist untersagt.

⁶ Die feuer- und verkehrspolizeilichen Massnahmen sind zu befolgen.

⁷ Den Anweisungen des Hauswartes oder dessen Stellvertreters sind zwingend Folge zu leisten.

§ 14

Oeffnungszeiten Benützungsdauer

¹ Die Schulgebäude sind in der Regel wie folgt geöffnet:

Montag bis Freitag:	07.30 bis 22.30 Uhr
Samstag:	07.30 bis 18.00 Uhr
Sonntag:	geschlossen

² An Feiertagen bleibt die ganze Anlage generell geschlossen.

³ Die Gebäude und Aussenanlagen sind bis zu den in Absatz 1 erwähnten Schliessungszeiten zu verlassen. Die Gebäude sind beim Verlassen zu schliessen.

⁴ Die Schulgebäude nach § 4, lit. a) und b) sind während der Sommerschulferien geschlossen. Während der übrigen Schulferien kann die Benützung eingeschränkt werden. Die Primarschulkommission erstellt und publiziert für die Anlagen nach § 4, lit. c), d) und e) einen Schliessplan.

§ 15

Verkehr Lärm

Die Benützer der Anlage haben darauf zu achten, dass die Anwohner durch den vermehrten Verkehr und Lärm nicht übermässig und unnötig belästigt werden.

§ 16

Rauchen

In sämtlichen Räumen der Anlage besteht ein generelles Rauchverbot.

§ 17

Fahrverbot

Das Befahren der Grünanlagen, des Pausenplatzes zwischen dem Ost- und Westflügel sowie des roten Sportplatzes ist für jegliche Fahrzeuge verboten. Ausnahme bilden Transporte für Pflege- und Unterhaltsarbeiten.

§ 18

Parkplätze

¹ Für Fahrräder sind die dafür vorgesehenen Unterstände zu benützen.

² Auf Gehwegen und vor den Eingängen dürfen keine Fahrzeuge abgestellt werden.

³ Parkplätze stehen entlang der Schloss-Strasse zur Verfügung. Der Schulhausplatz nördlich des Altbaues kann nach Schulschluss ebenfalls als Parkplatz benutzt werden.

⁴ Für die Bereitstellung zusätzlich benötigter Parkplätze und für die Verkehrsregelung bei besonderen Anlässen ist der Veranstalter selber verantwortlich.

§ 19

Auflagen

¹ Die Bewilligungsinstanz kann den Benützern und Veranstaltern besondere Auflagen überbinden.

² Mit der Bewilligung können insbesondere auch Auflagen hinsichtlich Parkierungsdienst und Verkehrsregelung sowie der Ueberwachung durch Securitas oder Feuerwehripikett verbunden werden. Die Kosten gehen zulasten der Benutzer bzw. Veranstalter.

§ 20

Aufsicht

¹ Der Hauswart oder dessen Stellvertreter sorgt für die Aufsicht und die Einhaltung der Benützungsvorschriften.

² Er meldet Körperschaften und Organisationen, die Vorschriften oder Weisungen nicht beachten, der Bewilligungsinstanz. Diese kann Bewilligungen sofort entziehen oder für künftige Veranstaltungen verweigern.

IV. Trainings- und Wettkampfbetrieb

§ 21

Hallenbenützung

¹ Die Hallen dürfen nur mit sauberen Turnschuhen oder barfuss betreten werden. Turnschuhe mit abfärbenden Sohlen, Zapfen, Stollen oder Nägel dürfen nicht getragen werden.

² Uebungen, die eine Beschädigung der Halle, des Bodens oder des Mobiliars bewirken können, sind untersagt.

³ Es darf in allen Hallen nur mit sauberen und trockenen Bällen gespielt werden. Die Behandlung der Bälle mit jeglichem Harz oder Fetten ist verboten.

⁴ Holzkeulen, Ringe oder andere Turngeräte sind so zu lackieren, dass sie am Boden nicht abfärben.

⁵ Speziell benötigte Geräte, die nicht zum Gemeindemobiliar gehören, sind durch den Hauswart vorgängig zu prüfen.

⁶ Die Geräte der Hallen sind nach Gebrauch in gereinigtem Zustand wieder ordnungsgemäss an ihre angestammten Plätze zu versorgen.

§ 22

Aussenanlagen Bei schlechter Witterung mit Bodennässe dürfen die Grünflächen der Aussenanlagen nicht benützt werden.
V. Unterhaltungsanlässe, Versammlungen, Ausstellungen

§ 23

Zusätzliche Bewilligungen/ Versicherungen Das Erbringen von weiteren Bewilligungen (Freinacht- und Tanzbewilligungen, usw.) sowie Versicherungen (Haftpflichtversicherung, Diebstahlversicherung, usw.) ist Sache des Veranstalters.

§ 24

Uebergabe Die Räumlichkeiten und Einrichtungen werden den Veranstaltern jeweils durch den Hauswart übergeben. Zur Uebergabe hat der Benützer mit dem Hauswart einen Termin zu vereinbaren.

§ 25

Möblierung Das Aufstellen und Versorgen von Tischen, Stühlen, Geschirr und anderen Einrichtungen ist Sache des Veranstalters. Das Anbringen von Befestigungsvorrichtungen (Nägeln, Schrauben, Klebstoffen, usw.) ist untersagt. Die Aufsicht obliegt dem Hauswart.

§ 26

Bühne Die Aufsicht über die Benützung von Bühne, Geräten oder Apparaten untersteht dem Hauswart. Dieser ist befugt, einzelnen, durch ihn instruierten Personen, Bedienungsbereiche zu übertragen.

§ 27

Abnahme ¹ Nach Beendigung der Veranstaltung sind die Räumlichkeiten, Mobiliar, Geräte und Apparate unter Angabe von entstandenen Schäden, Defekten oder Verlusten dem Hauswart zu übergeben.

² Die beanspruchten Räumlichkeiten und Anlagen sind dem Hauswart aufgeräumt und besenrein zu übergeben.

³ Der anfallende Abfall ist durch den Veranstalter zu entsorgen.

VI. Haftung

§ 28

Haftung der Benützer und Veranstalter ¹ Die Benützer oder der Veranstalter haften für die Kosten der Instandstellung und für alle verursachten Schäden an Gebäude, Mobiliar, Geräten, Apparaten und Anlagen.

² Die Gemeinde lehnt jede Haftung für Personen- und Sachschäden, die Benützern und Zuschauern erwachsen können, ab, soweit sie nicht vom Gesetz zwingend vorgeschrieben ist. Ebenso übernimmt die Gemeinde keine Haftung für Verluste (Diebstahl-

schäden) an Gegenständen, die von den Benützern, Veranstaltern oder Zuschauer in Räumen eingelagert oder in den benützten Anlagen vorübergehend deponiert werden.

VII. Gebühren und besondere Entschädigungen

§ 29

Mietgebühr

Die für die Benützung der einzelnen Anlagen und Einrichtungen zu entrichtenden Gebühren und besonderen Entschädigungen sind im Anhang zu diesem Reglement festgesetzt.

§ 30

Nebenkosten

¹ In den Gebühren sind die Kosten für Reinigung, Heizung, Beleuchtung und Wasser inbegriffen.

² Die Benützung von Apparaten und Instrumenten (Filmprojektoren, Diaprojektoren, Hellraumschreiber, TV-Anlage, Videogerät, Lautsprecher- und Stereoanlage, Tonbandgerät, Klavier usw.) ist besonders zu berechnen, ebenso das Stimmen von Musikinstrumenten.

§ 31

Zusätzliche Entschädigungen

Besondere Arbeitsleistungen, ausserordentliche Aufwendungen für Reinigungsarbeiten und aussergewöhnliche Präsenzzeiten des Hauswartes sind zusätzlich zu dem im Anhang festgelegten Stundenansatz zu entschädigen.

§ 32

Rechnungsstellung

Die Rechnungsstellung erfolgt durch die Finanzverwaltung.

§ 33

Zeitpunkt der Rechnungsstellung und Zahlungsfrist

¹ Für die ein- oder mehrmalige Benützung und bei Bewilligungen für die Dauer eines Kalenderjahres erfolgt die Rechnungsstellung für die Mietgebühren bei Erteilung der Bewilligung.

² Für besondere Entschädigungen sowie für die Miete von Apparaten und Instrumenten ist nach Durchführung der Veranstaltung bzw. am Schluss der Bewilligungsdauer Rechnung zu stellen.

³ Die Mietgebühren sind bis spätestens zehn Tage vor Inanspruchnahme des Mietobjektes und die besonderen Entschädigungen innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung zu bezahlen. Wird eine Gebühr nicht fristgerecht bezahlt, kann die Bewilligung zurückgezogen werden.

§ 34

Kaution

¹ Bei auswärtigen Gesuchstellern kann die Benützungsbewilligung von einer Kaution abhängig gemacht werden.

² Die Kaution wird von der Bewilligungsinstanz festgesetzt und ist mit der Mietgebühr einzuzahlen.

§ 35

**Befreiung;
Erlass**

¹ Schülerorganisationen, die von der Schulleitung anerkannt sind, sind für interne Veranstaltungen von der Entrichtung der Gebühren und besonderen Entschädigungen befreit.

² Für Veranstaltungen, die öffentlichen Interessen oder gemeinnützigen oder ideellen Zwecken dienen, kann die Bewilligungsinstanz die Gebühren und besonderen Entschädigungen auf Gesuch hin teilweise oder vollständig erlassen. Ein teilweiser oder vollständiger Erlass ist auch für kulturelle Veranstaltungen, die nicht kostendeckend sind, sowie für Ausbildungskurse eidgenössischer, kantonaler und regionaler Sportverbände möglich.

VIII. Rechtsmittel

§ 36

Beschwerde

Gegen Entscheide und Verfügungen der Bewilligungsinstanz sowie gegen Anweisungen des Hauswartes kann innert zehn Tagen beim Einwohnergemeinderat, gegen dessen Entscheide und Verfügungen innert der gleichen Frist beim Regierungsrat des Kantons Solothurn schriftlich Beschwerde eingereicht werden.

IX. Schlussbestimmungen

§ 37

Aufhebung bisherigen Rechts

Das Turnhalle- und Turnplatzreglement vom 4. November 1968 wird aufgehoben.

§ 38

Inkrafttreten

Dieses Verwaltungsreglement und der Anhang zum Reglement (Gebühren und besondere Entschädigungen) treten mit der Genehmigung durch den Gemeinderat und rückwirkend auf alle Bewilligungen, bei welchen eine Benützungsg Gebühr nach neuem Gebührentarif angekündigt wurde, in Kraft.

Beschlossen vom Gemeinderat am 8. Dezember 1997, mit Beschluss-Nr. 213.

NAMENS DES EINWOHNERGEMEINDERATES
Der Gemeindepräsident: Der Gemeindeschreiber:

Kurt Zimmerli

Armand Rindlisbacher

Beilage:

Anhang: Gebührentarif Schulanlage Oberdorf

[1] Änderung beschlossen vom Gemeinderat am 16. August 2004 mit Beschluss Nr. 200.